

Rezensionen

Isabel V. Hull, **Sexuality, State, and Civil Society in Germany 1700–1815**. Ithaka/London: Cornell University Press 1996, 468 S., ISBN 0-8014-3126-3.

Rebekka Habermas, Frankfurt

Isabel Hulls Studie, „Sexuality, State, and Civil Society in Germany 1700–1815“, ist eine zwar – das sei nicht verschwiegen – stellenweise schwer lesbare, aber nichts desto trotz außergewöhnlich faszinierende Untersuchung. Mehr noch, diese Untersuchung betritt insofern Neuland, als sie eine geschlechtergeschichtliche Ideengeschichte mit klassischer Politik- und Verfassungsgeschichte kombiniert.

Im Mittelpunkt ihrer Studie steht die Beziehung zwischen Staat, Gesellschaft und sexuellem System – die Definition des letzteren bleibt leider eher vage, wird aber im Laufe der Studie zusehends mehr als ideengeschichtliche Kategorie verstanden – und die Frage, wie sich diese zwischen 1700 und 1815 veränderte. Quellengrundlage sind vor allem Akten aus der staatlichen Verwaltung Bayerns, Badens und Baden-Durlachs genauso wie Mandate, Gesetzentwürfe und die in der aufgeklärten Öffentlichkeit geführten Debatten über Sexuelles. D. h. Hull konzentriert sich weitgehend auf die Analyse rechtlicher Normen, und auf Texte aus Kameralistik, Philosophie und Jurisprudenz, während Quellen, die Aufschluß über die Vorstellungen illiterater oder semiliterater Kreise geben, keine Berücksichtigung finden.

Ist es – wie Lyndal Roper so überzeugend gezeigt hat – während der Reformation und in den darauffolgenden Jahrzehnten vor allem die Kirche, die sich mit Fragen des sexuellen Verhaltens beschäftigt, so engagiert sich im 17. und im beginnenden 18. Jahrhundert in erster Linie der absolutistische Staat in der Regulierung und Bestrafung unmoralischen Verhaltens. Eine Fülle von Mandaten wird erlassen, die vor allem jede Form außerehelicher Heterosexualität – d. h. vor allem vorehelichen Beischlaf, Ehebruch und Kindsmord – unter Strafe stellt. Diesen Mandaten liegt die klassisch absolutistische Vorstellung vom Gemeinwohl zugrunde: Die Vorstellung nämlich, daß materielles Glück und Moralität zusammenhängen und man in beidem Maß halten solle – andernfalls drohe das Gemeinwohl Schaden zu nehmen. Dieser Bezug auf das Gemeinwohl verdeutlicht auch, daß sich die staatliche Regulierung sexuellen Verhaltens in der Frühen Neuzeit nicht dadurch legitimiert, daß Individuen geschützt werden sollen – etwa vor der Verletzung der Integrität des Körpers –, sondern mit Verweis darauf, daß

die allgemeine Moral des Gemeinwesen aufrechterhalten werden solle. Sexualität wird folglich als Teil des öffentlichen nicht als Teil des privaten Lebens begriffen, mehr noch: Die Trennung von öffentlich und privat ist der frühneuzeitlichen Gesellschaft fremd.

Obschon Hull betont, daß der obrigkeitlichen Bemühung um Regulierung der Sexualität insofern enge Grenzen gesetzt sind, als die Obrigkeit aufgrund der mangelnden Staatlichkeit für die Durchsetzung ihrer Mandate auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen ist¹ – bzw. die Mandate nur in modifizierter Form durchzusetzen sind –, da die lokalen Richter und auch die Bevölkerung bei der Rechtsfindung vor Ort ein entscheidendes Wörtchen mitzureden haben, konzentriert sie sich ausschließlich auf die Rechtsnormen. Damit blendet sie die soziale Praxis des *sexuellen Systems* aus, und trägt auch der Tatsache, daß diese Normen erst in der Praktik der *Aneignung* (Roger Chartier) Bedeutung erhalten, keine Rechnung.² Kurzum, sie verbleibt auf einer ideengeschichtlichen Ebene und das, gleichwohl sie selbst *in extenso* auf die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis verweist.

Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts verändern sich die Vorstellungen dahingehend, daß nun nicht länger die ökonomische Subsistenz als Garant für das Allgemeinwohl betrachtet wird, sondern der Konsum. Übertragen auf die Sphäre der Sexualität soll gleichzeitig – so Hull – die männliche Begierde in den Mittelpunkt gerückt sein. Wird die ökonomische Begierde eindeutig positiv bewertet, so trifft das für die sexuelle männliche Begierde mitnichten zu. Mehr noch: Die Aufklärung begreift diese männliche Begierde als zentrales und überaus bedrohliches Problem, für das dringend nach einer Lösung gesucht wird. Die weibliche Sexualität hingegen wird zunehmend als rein passiv wahrgenommen, und scheint auch in der öffentlichen Debatte – so Hull – keine große Rolle gespielt zu haben. Isabel Hull zumindest beschäftigt sich in den folgenden Kapitel fast ausschließlich mit den Vorstellungen über männliche Sexualität. Das ist nicht ganz unproblematisch, da mitnichten von einem Verschwinden der weiblichen Sexualität aus den Debatten der Aufklärer gesprochen werden kann. Im Gegenteil, sie ist allseits präsent, und sei es auch nur als implizite Folie, vor der die männliche Begierde verhandelt wird.

Doch zurück zu Isabel Hulls Studie: Niemand geringerer als die gelehrten Herren der patriotisch-gemeinnützigen Gesellschaften, der Logen und Vereine, die Hull sehr treffend als „practitioners of Civil Society“ bezeichnet, nehmen sich des Problems der männlichen Begierde an. Die Antwort, die sie finden, ist denkbar einfach: Sie propagie-

1 Darin wird sie auch durch die jüngst erschienene Studie von Ulrika Rublack, *Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt a. M. 1998, unterstützt, auf die in diesem Zusammenhang auch hingewiesen werden soll, da sie im Unterschied zu Hull, die Frage der Rechtspraxis ausführlich thematisiert. Vgl. zur Diskussion über Norm und Praxis des Rechts in frühneuzeitlichen Gesellschaften zusammenfassend Jürgen Schlumbohm, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), 647–663.

2 Beispielfhaft für ein solches Vorgehen ist die Studie von Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1769), Frankfurt a. M./New York 1994.

ren die Selbstkontrolle eines neuen Mannes von Maß und Vernunft, der nur mäßig trinken, sich verhalten, vor allem schwarz kleiden, und durch eine leidenschaftslose Nüchternheit auszeichnen solle. „Tempered by emotional attachment and the desire for self controll“ (298) soll er sein, und sein natürlicher Ort sei die Ehe, in in der er lernen soll, seine Triebe zu zügeln.

Damit fordern die „practitioners of Civil Society“ – zu denen auch die bürgerlichen Meisterdenker, allen voran Fichte, dessen Texte Hull ausführlich analysiert, gehören – den Rückzug des Staates aus der Moralpolitik. Sie fordern, daß der Staat nicht länger in eine nun als privat definierte Sphäre eingreifen dürfe, und sprechen ihm damit, das ehemals selbstverständliche Recht zur Regulierung des Sexualverhaltens ab. Kurzum, Moral wird zur Privatsache erklärt, über die allein die aufgeklärten Herrn zu richten hätten. Gleichzeitig wird hier die Trennung von privaten und öffentlichen Räumen vollzogen.

Diese Vertreibung des Staates aus dem Bereich der Moral und die damit einhergehende Entstehung eines privaten Raumes hat gewichtige Folgen – wie Hull in den beiden abschließenden Kapiteln darlegt, die sich mit den Gesetzentwürfen des bayerischen Justizreformators Feuerbach und mit dem *Code Napoléon* beschäftigen. Feuerbach ist derjenige, der diese neue staatliche Enthaltsamkeit in Sachen Moral am radikalsten in die Tat umsetzt; aus seinem 1813 vorgelegten *Bayerischen Strafgesetzbuch* sind alle Sittendelikte verschwunden: Hurerei, Sodomie, Prostitution, Kuppelei tauchen nicht mehr auf. Ungeachtet dessen, daß diese Entkriminalisierung von Sexualdelikten durch zahlreiche Revisionen wieder zurückgenommen wird, deutet sich hier die für die bürgerliche Gesellschaft charakteristische Trennung von Staat und Moral schon an. Eine Trennung, die freilich dem weiblichen Geschlecht nicht unbedingt zum Vorteil gereichen mußte, sind doch eine Reihe von Sittengesetzen durchaus auch Gesetze, die Frauen schützen.³

Wie wenig vorteilhaft diese Entwicklung war, zeigt sich im *Code Napoléon*, der in abgeschwächter Form auch in Baden eingeführt wurde. Im diesem verlor nämlich die verheiratete Frau rechtliche und persönliche Macht: Während sich Männer scheiden lassen können, steht das Frauen nur dann zu, wenn die Mätresse ins eigene Haus einzieht. Auch wird das Fahnden nach illegitimen Vätern untersagt. Kurzum: Als zu schützende Privatsphäre gilt nur die des Mannes, nicht die der Frau. Damit war aus dem frühneuzeitlichen Schutz der Ehe, der nach Stand und Geschlecht unterschiedlich verstanden wurde, der Schutz der männlichen Privatsphäre geworden.

Hulls Versuch, den Übergang vom Absolutismus zur bürgerlichen Gesellschaft auch als Veränderung des sexuellen Systems und *vice versa* zu untersuchen und zu belegen, wie eng Staat, Gesellschaft und Vorstellungen von Sexualität miteinander verwoben sind, wirft auf viele Entwicklungen der geschlechtergeschichtlichen Rechtsgeschichte und der Verfassungs-, wie politischen Ideengeschichte neues Licht. Deutlich wird unter anderem: daß im Zentrum der absolutistischen Sexualstraf-

³ Vgl. hierzu jüngst Ute Gerhard Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997.

politik weniger die Regulierung von Sexualität als die Stärkung der Ehe stand; daß die Aufklärungsgesellschaften auch insofern unter männergeschichtlicher Perspektive hoch interessant sind, als ihre neuen Ideen von der bürgerlichen Gesellschaft aufs engste mit neuen Männlichkeitsvorstellungen verwoben waren; daß Reforme wie Feuerbach, der gerne als Vordenker des modernen Rechtsstaates gefeiert wird, mit ihrem Plädoyer für eine Trennung von Staat und Moral vor allem neue Freiräume für Männer schufen, was wiederum auch herkömmliche Vorstellungen von der bürgerlichen Gesellschaft gänzlich infrage stellt.

Damit gelingt es Hull zu zeigen, wie eng Staat, Gesellschaft und das sexuelle System miteinander verwoben waren. Und schließlich schafft sie nichts geringeres, als eine neue Verbindung zwischen Geschlechtergeschichte und sog. *allgemeiner Geschichte* zu eröffnen. All das sind Verdienste, die den Mangel, der in der Konzentration auf die staatliche Perspektive und auf die Perspektive der bürgerlichen Männer und damit in der ideengeschichtlichen Orientierung der Studie liegt, kompensieren – aber nicht vergessen machen. Es steht zu hoffen, daß Hull viele Nachfolgerinnen findet, die sich dann auch mit der Frage beschäftigen, wie es sich mit der sozialen Praxis des Staates zwischen 1700 und 1850 verhielt und in welchem Verhältnis diese zum „sexuellen System“ stand: Die Frage nämlich welche geschlechtsspezifischen Handlungsoptionen die unterschiedlichen staatlichen und gesellschaftlichen Entwürfe eröffneten oder verschütteten und wie die sexuellen Praktiken Staat und Gesellschaft beeinflussten, streift Hull nur am Rande. Es steht auch zu hoffen, daß dann die faktische Ausgestaltung der bürgerlichen Privaträume mit ins Blickfeld gerät – hier nämlich tat sich zwar keine Smith-Rosenbergsche „world of love and ritual“⁴ auf, aber doch alles andere als eine Welt, in der ausschließlich die männliche Privatheit geschützt wurde. Mehr noch, ein Blick in die Praktiken stellt die mittlerweile nicht mehr ganz so neue Frage, inwieweit sich überhaupt von einer rigiden Trennung von privaten und bürgerlichen Räumen sprechen läßt. Kurzum: Die Bedeutung, die die von Isabel Hull so eindrucksvoll zutage geförderte spezifische Beziehung zwischen Staat, Gesellschaft und sexuellem System, für eine Geschlechtergeschichte hat, die sich gleichermaßen auch für die Praktiken interessiert, muß sich noch weisen.

Peter Becker, Florenz

Isabel Hulls Buch über „Sexuality, State, and Civil Society“ rekonstruiert das „sexuelle System“ und damit eine zentrale Denk und Ordnungskategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Wie Isabel Hull betont, schrieb das *sexuelle System* den Angehörigen der beiden Geschlechter einen jeweils spezifischen, aber gleichzeitig auch komplementären sozialen Raum innerhalb der Gesellschaft zu. Damit konnten Theoretiker wie Praktiker des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts ein wichtiges

4 Carol Smith-Rosenberg, *Disorderly Conduct. Visions of Gender in Victorian America*, Cambridge 1985.

Problem in der Neudefinition des bürgerlichen Subjekts lösen: Das aktive, kreative und aggressive Potential des Mannes erschien bedrohlich, weil es potentiell die neu zu schaffenden Freiräume mißbrauchen könnte. Daher stellte das *sexuelle System* dem Mann eine komplementär definierte Frau an die Seite, die ihn sozialisieren und sein kreatives Potential gesellschaftlich nutzbar machen sollte. Diese Argumentationsfigur, die I. Hull anhand einer breiten Quellenbasis beschreibt, bezog sich nicht mehr auf religiöse, sondern auf physiologische und soziale Grundlagen, um ein patriarchalisches System zu legitimieren.

Isabel Hulls Buch ist aus mehreren Gründen beeindruckend. Es besticht durch die Fähigkeit der Autorin, ihr Argument quer zu den herkömmlichen disziplinären Grenzen innerhalb der Geschichtswissenschaft zu entwickeln. Das Buch ist geistes-, verwaltungs-, rechts- und frauengeschichtlich. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Geschichte einer *diskursiven Praxis* im Sinne Foucaults. Hull beschränkt sich eben nicht auf die Rekonstruktion von geistes- und ideengeschichtlichen Entwicklungslinien, sondern interessiert sich für deren Einflüsse auf die Organisation von sozialen Räumen durch Verwaltung und Recht.

Die Übersetzung von Theorie in Praxis verfolgt Hull anhand der Schriften von „Praktikern der bürgerlichen Gesellschaft“. Zu den Praktikern, die einen zentralen Stellenwert innerhalb ihres Argumentes einnehmen, zählt sie jene Philosophen, Juristen, Pädagogen, Publizisten und Beamte, die öffentlich zu wichtigen sozialen und politischen Fragen Stellung genommen haben. In den Texten der Praktiker, die häufig als anonyme Beiträge in Zeitschriften erschienen sind, wurden theoretische Positionen aus der Sicht von Autoren mit praktischer Erfahrung diskutiert. Anhand dieser Texte kann Hull daher eine Form des Diskurses analysieren, der mehrere Bezugsebenen miteinander verbindet: Erfahrung und Beobachtung, theoretisches Interesse und in vielen Fällen die Bereitschaft, aktiv an der Umgestaltung von Recht und Verwaltung als den Grundlagen des modernen Staates mitzuwirken. Ein wesentliches Scharnier zwischen Diskurs und Praxis waren die zeitgenössischen, idealtypischen Vorstellungen vom *Bürger*. Diese Vorstellungen waren zwar nicht wirklich im Sinne einer Faktizität des Normativen, aber wirksam, da sie einen nachhaltigen Einfluß auf Lebensentwürfe, Verwaltungsnormen und Gesetzeskodifikationen hatten.

Hulls Buch ist außerdem bemerkenswert, weil es ein wesentliches Merkmal der Identitätspolitik der bürgerlichen Gesellschaft aus der Perspektive der Geschlechtergeschichte aufgreift: die Konstitution der bürgerlichen Identität aus dem Geist der Negation. Der bürgerliche Mann definierte sich eben nicht nur durch soziale Abgrenzungen, sondern mehr noch in der Gegenüberstellung zu weiblichen Merkmalen. Darauf beruhte nicht zuletzt die Gleichheit der bürgerlichen Männer, wie Isabel Hull argumentiert:

Having doffed the artificial signs of their previous social separation, they stood together as equals sharing the physical and mental attributes of men. It was critical to discover what this equality consisted of. What was a man? This question could not, by definition, be answered in any other way than by reference to what he was not, namely, a woman. (225)

Die Textstelle verweist auf ein wichtiges Thema in Hulls Buch: die Selbstbezogenheit des männlichen Praktikers wie Theoretikers in seiner Auseinandersetzung mit *der* Frau. Die Überlegungen zur Persönlichkeit und sozialen Rolle der Frau führten immer wieder auf den Mann zurück, um den es dabei eigentlich ging. Auf diese spezifische *List* des bürgerlichen Diskurses hingewiesen zu haben, ist ein großes Verdienst von Isabel Hull. Ihre Beobachtung läßt sich auf andere Reflexionen über marginalisierte und ausgegrenzte Personengruppen unschwer anwenden, etwa auf die Auseinandersetzung mit *Asozialität* in ihren unterschiedlichen Formen. Auch dort ging es letztlich um den bürgerlichen Mann, seine Selbstverortung in der Abgrenzung gegenüber den diskursiv wie faktisch Ausgegrenzten bzw. um die Ermittlung jener Gefahren, von denen der geordnete, männliche Lebensentwurf bedroht schien.

Isabel Hull trägt mit ihrer Studie dazu bei, implizite Fortschritts- und Modernisierungsvorstellungen noch weiter zu unterminieren. Der Fortschritt als politische Emanzipation des Bürgertums erscheint in ihrer Argumentation als ambivalent, da er auf der theoretischen wie praktischen Privilegierung des bürgerlichen Mannes beruhte. Außerdem betont Hull nachdrücklich, daß die Privilegierung des Mannes die Entwicklung hin zur zunehmenden Gleichbehandlung der Geschlechter im Verwaltungshandeln des aufgeklärten Absolutismus unterbrach und für die Frauen einen tatsächlichen Rückschritt bedeutete.

Das bürgerliche *sexuelle System* und die darauf bezogenen moralischen wie politischen Vorstellungen strukturierten die Geschlechterbeziehungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens neu. Das ist die wesentliche Aussage von Isabel Hulls Buch. Wie weitreichend dieser Einfluß war, zeigt sie anhand der Analyse von zwei Kodifikationsprojekten, dem *Bayerischen StGB* und der Einführung einer modifizierten Version des *Code Napoléon* in Baden. Im Vergleich zum Bayerischen StGB von 1813, das auf einer vernunftrechtlichen Grundlage die systematische Trennung von Recht und Moral anstrebte, implementierte das Badische Gesetzbuch die Prinzipien des bürgerlichen *sexuellen Systems*. Das weist Hull anhand der Privilegierung von Männern bei Vaterschaftsklagen nach. Darin findet sie erneut ein Merkmal des männlichen, bürgerlichen Diskurses bestätigt: seine Selbstbezogenheit. „Official concern about women had driven criminal law reform in the eighteenth century; official concern about and for men drove civil code reform in the nineteenth century.“ (371)

Die Studie von Isabel Hull präsentiert ein überzeugendes Argument. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Geschlechtergeschichte, indem sie die Verbindungslinien zwischen Diskurs und Praxis, *Gedankenexperimenten* und institutionellen Reformmaßnahmen nicht nur anspricht, sondern auf einer soliden empirischen Grundlage analysiert. Isabel Hull hat damit ein interessantes und anregendes Buch über die Wirkungsmächtigkeit von Diskursen geschrieben, die in der Entstehungsphase der bürgerlichen Gesellschaft einen wesentlichen Einfluß hatten, indem sie Wirklichkeitserfahrungen vorstrukturierten.